

§ 65

Andere Leistungen für Kinder

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013
(BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1) ¹Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

²Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. ³Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nummer 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 66, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags gezahlt, wenn er mindestens 5 Euro beträgt.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 65

	Anm.			Anm.
I. Grundinformation zu § 65	1		III. Bedeutung des § 65 und Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht	3
II. Rechtsentwicklung des § 65	2		IV. Verhältnis des § 65 zu anderen Vorschriften	4

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Ausschluss von Kindergeld**

	Anm.			Anm.
I. Ausschluss der Zahlung von Kindergeld (Satz 1 Einleitungssatz)	6		c) Verhältnis zu EWR-Staaten, der Schweiz und den Abkommensstaaten	10
II. Dem Kindergeld vergleichbare Leistungen (Satz 1 Nr. 1–3)			3. Vergleichbare Leistungen einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (Nr. 3)	11
1. Kinderzulagen und Kinderzuschüsse (Nr. 1)	7		III. Kindbezogene Leistungen stehen dem Kindergeld gleich (Abs. 1 Satz 2)	12
2. Vergleichbare Leistungen im Ausland (Nr. 2)			IV. Einschränkung des Ausschlussstatbestands der Nr. 3 (Abs. 1 Satz 3)	13
a) Nationale Regelung	8			
b) Verhältnis zu EU-Staaten	9			

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Zahlung von Teilkindergeld** 14

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 65

Verwaltungsanweisung: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz, BStBl. I 2014, 918 (DA-KG); Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs v. 16.7.2012, BStBl. I 2012, 734, geändert in BStBl. I 2013, 882 (DA-FamEStG); H 65 EStH; Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht (DA-üzV), www.arbeitsagentur.de; Vergleichbare Leistungen iSd. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG v. 21.3.2014, BStBl. I 2014, 768; Kindergeldmerkblatt 2014, www.bzst.de; Merkblätter über Kindergeld für Staatsangehörige Bosniens und Herzegowinas, Serbiens, Montenegros, des Kosovo, Marokkos, Tunesiens und der Türkei, www.arbeitsagentur.de.

I. Grundinformation zu § 65

1

Die Vorschrift regelt das Verhältnis des Kindergeldes zu anderen kindbezogenen Leistungen.

Abs. 1 sieht den Ausschluss von Kindergeld vor, wenn andere kindbezogene Leistungen erbracht werden. Dabei zählt Satz 1 in den Nr. 1 bis 3 dem Kindergeld ähnliche Leistungen auf, die den Kindergeldanspruch für dasselbe Kind ausschließen (s. Anm. 6–11). Satz 2 bestimmt, dass die dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen des Satzes 1 auch bei Anwendung anderer Vorschriften des EStG dem Kindergeld gleich stehen (s. Anm. 12). Satz 3 schränkt die Ausschlusswirkung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein (s. Anm. 13).

Abs. 2 sieht sog. Teilkindergeld vor, wenn die Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Kindergeld nach § 66 Abs. 1 unterschreiten (s. Anm. 14).

II. Rechtsentwicklung des § 65

2

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 ff.).

1. SGB III-ÄndG v. 16.12.1997 (BGBl. I 1997, 2970; BStBl. I 1998, 127): In Anpassung an die Änderungen der sozialrechtl. Bestimmungen ist Abs. 1 Satz 3 mit Wirkung ab 1.1.1998 (Art. 32 Abs. 1 des 1. SGB III-ÄndG) neu gefasst worden (s. Anm. 13).

StEuglG v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Mit Wirkung ab 1.1.2002 wurde der Betrag von 10 DM in Abs. 2 durch 5 € ersetzt.

3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003 (BGBl. I 2003, 2848): In Abs. 2 Satz 2 wurde der Begriff „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AmtshilfeRLUMsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): In Abs. 1 Satz 3 wurde die bisherige Verweisung auf § 28 Nr. 1 SGB III durch eine Verweisung auf § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III und der Begriff „Europäischen Gemeinschaften“ durch „Europäischen Union“ ersetzt.

III. Bedeutung des § 65 und Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

3

Bedeutung des § 65: Bis auf Abs. 1 Satz 2 stimmt die Vorschrift mit § 4 BKGG überein.

► *Prinzip der Einmalgewährung kindbedingter Leistungen:* Die Vorschrift soll sozialpolitisch unerwünschte Doppelleistungen (Kindergeld und dem Kindergeld ähnliche Leistungen) vermeiden. Die finanzielle Belastung durch ein Kind soll nur einmal ausgeglichen werden. Das Kindergeld tritt deshalb gegenüber kindergeldähnlichen Leistungen zurück (Vorrangprinzip).

► *Praktische Bedeutung* kommt der Vorschrift vor allem noch im Bereich der kindergeldähnlichen ausländ. Leistungen zu. Seit 1.1.1984 werden Kinderzulagen und Kinderzuschüsse iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei Neubewilligung von Renten nicht mehr festgesetzt (BTDrucks. 13/1558, 165, zu § 4 BKGG; s. Anm. 7). Für kindergeldähnliche ausländ. Leistungen gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur, soweit nicht

vorrangige über- oder zwischenstaatliche Regelungen bestehen (EU-, EWR-Staaten, Schweiz, Staaten mit Sozialabkommen; s. Tz. A 26.1 Abs. 1 DA-KG/Tz. 65.1.1 Abs. 1 DAFamEStG; s. Anm. 8 ff.). Durch die vom EuGH zugelassene Anwendbarkeit des nationalen Rechts trotz vorrangiger Zuständigkeit des ausländ. Staats kann Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als Konkurrenzvorschrift auch im Verhältnis zu Familienleistungen von EU-, EWR-Staaten oder der Schweiz Bedeutung zukommen (s. Anm. 9 und 14).

Verfassungsmäßigkeit des § 65: Der Ausschluss des Kindergeldes bei Bezug der kindbezogenen Leistungen ist grds. verfassungsrechtl. unbedenklich (vgl. zur Vorgängerregelung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BSG v. 25.10.1977 – 8/12 RKg 4/77, BSGE 45/89; zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfG v. 8.6.2004 – 2 BvL 5/00, BGBl. I 2004, 2570).

Europarechtskonformität des § 65: Unter Beachtung des EU-Primärrechts kann Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Wahrung des Freizügigkeitsrechts eines EU-Bürgers einschränkend dahin auszulegen sein, dass der Anspruch auf eine ausländ. vergleichbare Leistung nicht zu einem vollständigen Ausschluss des Anspruchs auf deutsches Kindergeld, sondern nur zu einer Kürzung des deutschen Kindergelds um die ausländ. Leistung führt (EuGH v. 12.6.2012 – C 611/10, C 612/10 – Hudzinski/Wawrzyniak, DStRE 2012, 999; BFH v. 16. 5.2013 – III R 8/11, BStBl. II 2013, 1040); s. Anm. 14.

4 IV. Verhältnis des § 65 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 64: Siehe § 64 Anm. 4.

Verhältnis zu § 31: Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen entsprechen den dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen iSd. § 31 Satz 5, die mit dem Kinderfreibetrag zu verrechnen sind, wenn dieser abgezogen wird (s. auch § 31 Anm. 34, 36).

Verhältnis zu anderen kindbedingten Entlastungen: Auch bei anderen Normen werden Kindergeld und kindergeldähnliche Leistungen gleichgestellt (zum Abzugsverbot für den Unterhaltshöchstbetrag nach § 33a Abs. 1 Satz 4 [früher Satz 3] trotz des nicht eindeutigen Gesetzeswortlauts s. BFH v. 4.12.2003 – III R 32/02, BStBl. II 2004, 275). Das Gleiche gilt für alle weiteren Vorschriften, deren Anwendung vom Anspruch auf Kindergeld abhängt (s. § 32 Anm. 32). Soweit etwa § 33 Abs. 3 Satz 2 für den Abzug einer zumutbaren Belastung auf die Kinder abstellt, für die der Stpfl. „einen Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat“, trifft Abs. 1 Satz 2 eine ausdrückliche Regelung zur Gleichstellung von Kindergeld und vergleichbaren Leistungen (s. Anm. 12).

Verhältnis zum Unterhaltsrecht: Nach § 1612c BGB gilt § 1612b BGB „entsprechend für regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen“. § 1612b BGB sieht die Anrechnung des Kindergelds auf den Unterhaltsanspruch gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil vor, der nach dem Vorrangprinzip nicht kindergeldberechtigt ist. Die anderen Leistungen iSd. § 65 werden auf den Kindesunterhalt nur bis zur Höhe eines fiktiven Kindergelds angerechnet („soweit“); der darüber hinausgehende Betrag ist Bestandteil des unterhaltspflichtigen Einkommens des nicht kindergeldberechtigten Elternteils (BTDrucks. 13/7338, 31).

Verhältnis zum EU- und Abkommensrecht: Siehe Anm. 9 f., 14.

5 Einstweilen frei.

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Ausschluss von Kindergeld**
I. Ausschluss der Zahlung von Kindergeld (Satz 1 Einleitungssatz) 6

Nach dem Einleitungssatz zu Satz 1 wird für ein Kind Kindergeld nicht gezahlt, wenn für dieses Kind eine der unter Nr. 1–3 genannten Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre. Es kommt also in diesen Fällen trotz Anspruchsberechtigung nach §§ 62, 63 zum Ausschluss der Zahlung von Kindergeld. Der Anspruch auf Gewährung einer der in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen schließt dabei jeglichen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld für dieses Kind aus, abgesehen vom Teilkindergeld nach Abs. 2 (s. Anm. 14, insbes. auch zur europarechtskonformen Einschränkung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Es kommt nicht darauf an, ob die andere Leistung der kindergeldberechtigten Person selbst zusteht (BFH v. 27.11.1998 – VI B 120/98, BFH/NV 1999, 614; v. 13.6.2013 – III R 10/11, BFH/NV 2013, 1868). Es ist ausreichend, dass diese Leistung überhaupt irgendeiner Person für das betreffende Kind zusteht. Wird zB einem Elternteil eine dem Kindergeld vergleichbare ausländ. Leistung gewährt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), so hat der andere Elternteil auch dann keinen Anspruch auf das Kindergeld, wenn er kindergeldberechtigt ist (BFH v. 27.10.2004 – VIII R 68/99, BFH/NV 2005, 535). Trotz Ausschlusses der Kindergeldgewährung nach Abs. 1 kann das Kind als Zählkind berücksichtigt werden (s. § 64 Anm. 5). Der Katalog der in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen ist abschließend. Er kann nicht durch entsprechende Anwendung auf andere kindbezogene Leistungen erweitert werden (Tz. A 26.1 Abs. 2 DA-KG/Tz. 65.1.1 Abs. 2 DAFamEStG).

Rechtsanspruch reicht aus: Der Ausschluss der Kindergeldgewährung hängt nach dem Gesetzeswortlaut („zu zahlen wäre“) nicht von der tatsächlichen Zahlung der kinderbezogenen Leistungen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 ab (BFH v. 27.11.1998 – VI B 120/98, BFH/NV 1999, 614). Es genügt ein Rechtsanspruch auf die andere Leistung, unabhängig davon, ob diese rechtzeitig beantragt wurde (BFH v. 18.7.2013 – III R 51/09, BFH/NV 2013, 1973; v. 5.9.2013 – XI R 52/10, BFH/NV 2014, 33, jeweils zum Fall einer konkurrierenden ausländ. Leistung). Auch verjährte Ansprüche sind zu berücksichtigen.

Feststellungslast der Familienkasse: Die Familienkasse und ggf. nachfolgend das FG haben hinsichtlich des Anspruchs auf Kindergeld grds. in eigener Zuständigkeit festzustellen, ob für das Kind ein anderweitiger Anspruch nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 besteht. Dies gilt auch für kindergeldähnliche Leistungen nach ausländ. Recht (BFH v. 13.6.2013 – III R 10/11, BFH/NV 2013, 1868; zur Kritik an der vom Gesetzgeber nicht angeordneten Arbeitserleichterung s. FELIX in KSM, § 65 Rn. A 21, A 33 [1/2012]). An die Ermittlungspflicht sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je komplexer oder je fremder das anzuwendende Recht im Vergleich zum eigenen ist; Gleiches gilt, wenn die Beteiligten die ausländ. Rechtspraxis detailliert und kontrovers vortragen (BFH v. 13.6.2013 – III R 10/11, BFH/NV 2013, 1868, zu einem Fall nicht hinreichender Ermittlungen des FG; v. 13.6.2013 – III R 63/11, BFH/NV 2013, 187, zu einem Fall, in dem das FG das ausländ. Recht hinreichend ermittelt hat). Der Antragsteller ist zur Mitwirkung verpflichtet, wobei ihn bei Auslandsachverhalten eine

erhöhte Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung des zur Subsumtion unter das ausländ. Recht maßgeblichen Sachverhalts trifft (§ 76 Abs. 1 Satz 4 FGO; § 90 Abs. 2 AO). Die Familienkasse kann von eigenen Feststellungen absehen, soweit die für die kindergeldähnliche Leistung zuständige Behörde eine entsprechende Entscheidung getroffen hat. Das ergibt sich aus der sog. Tatbestandswirkung (offen gelassen in BFH v. 13.6.2013 – III R 10/11, BFH/NV 2013, 1868). Als Finanzbehörde hat die Familienkasse die Verwaltungsakte fremder Behörden hinzunehmen (SEER in TIPKE/KRUSE, § 88 AO Rn. 11, 36 ff. [8/2013]). Die Familienkasse muss deshalb davon ausgehen, dass die andere Leistung nicht zu zahlen ist, wenn die zuständige (ggf. auch ausländ.) Behörde oder nachfolgend ein Gericht diese Leistung abgelehnt hat (ebenso HELMKE in HELMKE/BAUER, § 65 Rn. 8 [4/2011]). Liegt umgekehrt eine positive Entscheidung der anderen Behörde oder des Gerichts vor, ist diese für die Familienkasse auch dann bindend, wenn sie mit dem materiellen Recht nicht übereinstimmt. Keine Tatbestandswirkung besteht jedoch, soweit eine ablehnende Entscheidung einer ausländ. Behörde auf einer unzutreffenden Auslegung von Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts (BFH v. 13.8.2002 – VIII R 54/00, BStBl. II 2002, 869), auf unzutreffenden Tatsachenangaben des Antragstellers (BFH v. 14.5.2002 – VIII R 67/01, BFH/NV 2002, 1294) oder einer verspäteten Antragstellung (s.o.) beruht. Bescheinigungen ausländ. Behörden, die für die Gewährung von Kindergeld nach deutschem Recht von Bedeutung sein können, dürfen nicht deshalb unbeachtet bleiben, weil sie in ausländ. Sprache vorgelegt wurden (BFH v. 15.3.2012 – III R 51/08, BFH/NV 2012, 1765; v. 18.12.2013 – III R 4/11, BFH/NV 2014, 681).

II. Dem Kindergeld vergleichbare Leistungen (Satz 1 Nr. 1–3)

7 1. Kinderzulagen und Kinderzuschüsse (Nr. 1)

Der Kindergeldanspruch ist subsidiär gegenüber Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 217 Abs. 3 SGB VII iVm. § 583 RVO) und Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 270 SGB VI).

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kommt nur geringe Bedeutung zu, denn Kinderzulagen und Kinderzuschüsse werden nur noch in den Fällen gezahlt, in denen bereits vor dem 1.1.1984 ein Anspruch auf diese Leistungen bestanden hat. Für nach dem 1.1.1984 entstandene Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder den gesetzlichen Rentenversicherungen werden keine Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse mehr gezahlt.

Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung: Wer nach § 580 RVO eine Verletztenrente bezieht, erhält nach § 217 Abs. 3 SGB VII iVm. § 583 RVO eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung iHv. 10 % der Verletztenrente (zu Einzelheiten s. FELIX in KSM, § 65 Rn. B 4 ff. [1/2012]).

Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen: Der Kinderzuschuss bestimmt sich seit 1.1.1992 nach § 270 SGB VI (vorher § 1262 RVO) und ist seit 1.7.1977 auf jährlich 1834,80 DM (monatlich: 152,90 DM) festgeschrieben (§ 1262 Abs. 4 RVO); zu Einzelheiten s. FELIX in KSM, § 65 Rn. B 16 ff. (1/2012).

Anspruch auf Kinderzulage oder Kinderzuschuss nur für einen Teil des Monats: Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 steht dem Kindergeld nur entgegen, wenn Kindergeld und Kinderzulage oder Kinderzuschuss für dasselbe Kind und denselben

Zeitraum zu zahlen sind. Besteht nur für einen Teil des Monats Anspruch auf die anderweitige Leistung, ist das Kindergeld dennoch für den betreffenden Monat in voller Höhe auszuführen, denn nach § 66 Abs. 2 reicht es aus, dass die Anspruchsvoraussetzungen zu irgendeinem Zeitpunkt im Monat vorgelegen haben. Dagegen schließt auch eine verminderte, aber für den ganzen Monat gezahlte anderweitige Leistung das Kindergeld grds. für den ganzen Monat aus. Allerdings kommt die Zahlung von Teilkindergeld in Betracht (s. Anm. 14).

Leistungen, die das Kindergeld nicht ausschließen: Die Aufzählung der kindergeldähnlichen Leistungen aus der Sozialversicherung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist abschließend. Weitere kinderbezogene Leistungen aus diesem Bereich führen deshalb nicht zum Ausschluss des Kindergeldes. Das betrifft vor allem die Waisenrente (§ 48 SGB VI), kinderbezogene Lohn- und Versorgungsbestandteile (zB der Familienzuschläge für Kinder bei den Dienst- und Versorgungsbezügen der Beamten oder Kinderzuschüsse zu einer Rente, die von einem berufsständischen Versorgungswerk gezahlt werden, s. BFH v. 31.8.2011 – X R 11/10, BStBl. II 2012, 312) und das Übergangsgeld (§§ 20f. SGB VI); s. auch Tz. A 26.1 Abs. 2 DA-KG/Tz. 65.1.1 Abs. 2 DAFamEStG.

2. Vergleichbare Leistungen im Ausland (Nr. 2)

a) Nationale Regelung

Nach der im deutschen Recht vorgesehenen Vorschrift zur Regelung der Konkurrenz zwischen nationalen und ausländ. Ansprüchen ist der Kindergeldanspruch nach dem EStG subsidiär gegenüber Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder den Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. den Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Im Ausland gewährt bedeutet nach ausländ. Rechtsvorschriften zu zahlen. Ein Anspruchsausschluss findet nicht statt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen der ausländ. Rechtsvorschriften nicht erfüllt sind (s. auch Tz. A 27 Abs. 2 Satz 3 DA-KG/Tz. 65.2 Abs. 2 Satz 3 DAFamEStG zur Überschreitung im Ausland geltender Alters- oder Einkommensgrenzen). Nach dem Einleitungssatz des Abs. 1 Satz 1 lässt der fehlende Antrag auf die ausländ. Leistung die Ausschlusswirkung jedoch unberührt.

Die Regelung betrifft zum einen die sog. Grenzgänger, dh. Stpfl., die im Inland ihren Wohnsitz haben, aber im Ausland erwerbstätig sind und deshalb dort Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen erhalten. Zum anderen erfasst sie vor allem auch Personen, die im Inland erwerbstätig und nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a anspruchsberechtigt sind, für deren im Ausland lebende Kinder aber auch nach ausländ. Recht ein Anspruch (zB des anderen Elternteils) auf ausländ. Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen besteht. Darüber hinaus sind von der Regelung Personen betroffen, die ausländ. Unfall-, Alten- oder Invaliditätsrenten beziehen (FELIX in KSM, § 65 Rn. B 31 [1/2012]).

Dem Kindergeld oder dem Kinderzuschlag bzw. Kinderzuschuss vergleichbar: Die Vergleichbarkeit der ausländ. Leistung ist nach deren Funktion zu beurteilen. Eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung ist anzunehmen, wenn sie nach ihrem Sinn und Zweck ebenfalls dem Familienleistungsausgleich dient. Die Leistung muss daher davon abhängen, dass der Empfänger zumindest bei typisierender Betrachtung mit Unterhaltsleistungen für Kinder belastet ist. Sie muss folglich entfallen, wenn die Kinder nicht mehr wirtschaftlich abhängig

8

sind (BFH v. 22.5.2002 – VIII R 91/01, BFH/NV 2002, 1431). Bei der Frage nach der Vergleichbarkeit ist nicht auf die rechtl. Ausgestaltung des Anspruchs abzustellen, sondern allein darauf, ob die zu vergleichende Leistung die gleiche Zielrichtung verfolgt wie das Kindergeld oder die Leistungen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (BFH v. 30.6.2005 – III B 9/05, BFH/NV 2005, 2007; FELIX in KSM, § 65 Rn. B 36 [1/2012]). Auf die Höhe der jeweils anderen Leistung kommt es grds. nicht an (zur Anwendung des Abs. 2 s. Anm. 14). Nach BVerfG v. 8.6.2004 (2 BvL 5/00, BGBl. I 2004, 2570) kann allenfalls bei ganz geringfügigen ausländ. Leistungen die funktionelle Vergleichbarkeit entfallen.

► *Angrund gesetzlicher Vorschriften:* Da durch Satz 1 Nr. 2 nur funktionsgleiche staatliche Doppelleistungen verhindert werden sollen, muss die vergleichbare ausländ. Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften gezahlt werden. Dies ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, folgt jedoch aus dem Regelungszweck. Zahlt etwa ein ausländ. ArbG freiwillig vergleichbare kindbezogene Leistungen, schließt das den Kindergeldanspruch nicht aus (FG Münster v. 18.1.1999 – 12 K 3350/97 Kg, EFG 2000, 694, rkr.).

Die vergleichbare kindbezogene Leistung muss nur irgendeiner Person für das Kind zustehen. Kindergeldberechtigter und Zahlungsempfänger der ausländ. Leistung müssen nicht identisch sein (s. Anm. 6).

Familienbeihilfen anderer Staaten: Eine Übersicht darüber, welche im Ausland gewährten Leistungen die Zahlung von Kindergeld nach dem EStG ausschließen oder zur Zahlung von Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrags (vgl. Tz. A 27 Abs. 2 DA-KG/Tz. 65.2 DAFamEStG) führen, enthalten die Schreiben des BZSt. v. 7.12.2011, BStBl. I 2012, 18, und BZSt. v. 21.3.2014, BStBl. I 2014, 768.

► *Keine vergleichbaren Leistungen* iSv. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nimmt die Verw. (Tz. A 26.3 Abs. 2 DA-KG/Tz. 65.1.3 Abs. 2 DAFamEStG) in folgenden Fällen an:

- die in einzelnen EU- bzw. EWR- oder Vertragsstaaten zur Aufstockung des Kindergelds gezahlten Unterschiedsbeträge (vgl. Tz. A 27 Abs. 2 DA-KG/Tz. 65.2 Abs. 2 DAFamEStG),
- Kinderzulagen, die von einem im schweizerischen Kanton Zürich ansässigen ArbG an seine nach Deutschland entsandten ArbN gezahlt werden,
- der in Kanada zum Grundbetrag (basic amount) des stl. Kindergelds gezahlte Erhöhungsbetrag (supplement) für Kinder unter sieben Jahren,
- mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschüsse zu Stipendien, die von der Arabischen Republik Ägypten an Regierungsstipendiaten während ihres Studiums an einer deutschen Hochschule gewährt werden,
- der in den USA gewährte Freibetrag für Kinder unter 19 bzw. 24 Jahren sowie der sog. *Child Tax Credit*,
- der Kinderzuschlag für Bedienstete des türkischen Staates und der staatlichen Betriebe.

Zu weiteren in der Rspr. behandelten Fällen s. auch HELMKE in HELMKE/BAUER, § 65 Rn. 12 (4/2011); FELIX in KSM, § 65 Rn. B 37 (1/2012).

9 b) Verhältnis zu EU-Staaten

Die nationale Regelung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kommt nicht zur Anwendung, soweit sie durch überstaatliches Recht der EU überlagert wird, das Anwendungsvorrang genießt.

Bis zum 30.4.2010 Anwendung der VO Nr. 1408/71 und der VO Nr. 574/72: Für den Bereich der EU-Staaten bestimmte sich die Konkurrenz von Ansprüchen auf kindbezogene Leistungen bis zum 30.4.2010 nach den Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 v. 14.6.1971 (ABl. EG 1971 Nr. L 149, 1) und der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 v. 21.3.1972 (ABl. EG 1972 Nr. L 74, 1).

► *Der sachliche Geltungsbereich der VO Nr. 1408/71* erfasst gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. h VO Nr. 1408/71 auch das Kindergeld nach dem EStG als Familienleistung iSd. Art. 1 Buchst. u Ziff. i der VO Nr. 1408/71 (EuGH v. 14.10.2010 – C-16/09 – Schwemmer, Slg 2010, I-9717; BFH v. 4.8.2011 – III R 55/08, BStBl. II 2013, 619).

► *Den persönlichen Geltungsbereich der VO Nr. 1408/71* regelt Art. 2 iVm. Art. 1 VO Nr. 1408/71. Erfasst werden insbes. ArbN und Selbständige, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene. Eine Person besitzt somit zB die ArbN-Eigenschaft iSd. VO Nr. 1408/71, wenn sie auch nur gegen ein einziges Risiko im Rahmen eines der in Art. 1 Buchst. a VO Nr. 1408/71 dieser Verordnung genannten allgemeinen oder besonderen Systeme der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig versichert ist, und zwar unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses (BFH v. 18.12.2013 – III R 4/11, BFH/NV 2014, 681). Maßgeblich ist nicht die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit, sondern der Versichertenstatus. Für die Frage, ob der persönliche Geltungsbereich der VO Nr. 1408/71 eröffnet ist, kommt es nicht darauf an, ob der ArbN bzw. Selbständige auch die Voraussetzungen erfüllt, die in ihrem Anhang I Teil I Buchst. C (später D bzw. E) aufgeführt sind. Dies ist nur im Zusammenhang mit der Anwendung der Art. 72 ff. VO Nr. 1408/71 (Vorschriften für Familienleistungen) von Bedeutung; s. insbes. BFH v. 4.8.2011 – III R 55/08, BStBl. II 2013, 619.

► *Die Zuständigkeitsregelungen* in Art. 13 ff. VO Nr. 1408/71 zur Bestimmung des anwendbaren Rechts bilden die erste Ebene der gemeinschaftsrechtl. Kollisionsvorschriften. Hierdurch soll erreicht werden, dass die vom sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der VO erfassten Fälle grds. den Rechtsvorschriften (nur) eines Mitgliedstaats unterliegen (BFH v. 31.3.2008 – III B 132/07, BFH/NV 2008, 1151). Beim ArbN ist grds. das Recht des Beschäftigungslandes, beim Selbständigen das Recht des Tätigkeitslandes vorrangig vor dem Recht des Wohnsitzlandes (Art. 13 Abs. 2 Buchst. a und b VO Nr. 1408/71). Die für Art. 13 ff. VO Nr. 1408/71 relevante Frage, in welchem Mitgliedstaat die abhängige Beschäftigung bzw. die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, bestimmt sich nicht danach, in welchem Land die Versicherung besteht, sondern danach, in welchem Mitgliedstaat die Person abhängig beschäftigt ist bzw. eine selbständige Tätigkeit ausübt; dabei ist grds. von dem bescheinigten Versichertenstatus des Versicherten auszugehen und nur an diejenige(n) Tätigkeit(en) anzuknüpfen, hinsichtlich derer die betreffende Person als ArbN bzw. Selbständiger iSd. Art. 1 Buchst. a VO Nr. 1408/71 gilt (BFH v. 15.3.2012 – III R 52/08, BStBl. II 2013, 623, s. dort auch zur Bindungswirkung einer Entsendebescheinigung der ausländ. Behörde). Allerdings hat der EuGH in den Fällen Bosmann (EuGH v. 20.5.2008 – C-352/06, DStRE 2009, 1251) und Hudzinski/Wawrzyniak (EuGH v. 12.6.2012 – C-611/10, C-612/10, DStRE 2012, 999) eine Ausschließlichkeit der Zuständigkeitsverweisung nicht mehr angenommen (zur Entwicklung der EuGH-Rspr. vgl. WENDL, DStR 2012, 1894), da die Wahrnehmung des Freizügigkeitsrechts (Art. 48 AEUV) nicht zum Verlust von An-

sprüchen auf soziale Leistungen führen soll. Eine durch Art. 13 ff. VO Nr. 1408/71 erfolgte Zuständigkeitszuweisung an einen anderen Mitgliedstaat entfaltet entgegen früherer BFH-Rspr. keine Sperrwirkung gegenüber der Anwendung der deutschen Kindergeldvorschriften (BFH v. 16.5.2013 – III R 8/11, BStBl. II 2013, 1040; v. 5.9.2013 – XI R 52/10, BFH/NV 2014, 33; v. 30.1.2014 – V R 38/11, BFH/NV 2014, 837; Tz. A 27 Abs. 2 DA-KG/Tz. 65.2 Abs. 2 DAFamEStG).

Ein ArbN oder Selbständiger, der dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, hätte über Art. 73 VO Nr. 1408/71 auch für die im anderen Mitgliedstaat wohnenden Kinder Anspruch auf Familienleistungen. Jedoch ermöglicht § 63 Abs. 1 Satz 3 bereits generell die Berücksichtigung von Kindern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der EU oder im EWR, so dass es eines Rückgriffs auf Art. 73 VO Nr. 1408/71 nicht bedarf (s. § 63 Anm. 18).

► *Antikumulierungsregeln* hält das Gemeinschaftsrecht auf der zweiten Ebene der Kollisionsvorschriften bereit, für den Fall, dass es trotz der Zuständigkeitsverweisung zu einem Zusammentreffen von Leistungen kommt. Dies ist zB der Fall, wenn mehrere Personen (zB Vater und Mutter) für ein und dasselbe Kind sowie für denselben Zeitraum gleichartige Ansprüche haben, weil sie in unterschiedlichen Mitgliedstaaten erwerbstätig und/oder ansässig sind. Mangels Ausschließlichkeit der Zuständigkeitszuweisung kann es aber auch bei einer Person zum Zusammentreffen von Leistungsansprüchen kommen. Voraussetzung für die Anwendung der gemeinschaftsrechtl. Antikumulierungsvorschriften ist zum einen, dass der persönliche Geltungsbereich der VO Nr. 1408/71 eröffnet ist (BFH v. 18.7.2013 – III R 71/11, BFH/NV 2014, 24; s. auch BFH v. 12.9.2013 – III R 32/11, BFH/NV 2014, 217; v. 5.7.2012 – III R 76/10, BStBl. II 2013, 1033, wonach es ausreicht, dass zwar nicht der Anspruchsteller selbst, jedoch über den anderen Elternteil das Kind in den persönlichen Geltungsbereich fällt). Zum anderen dürfen der Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsmitgliedstaat, der nach Art. 13 ff. der VO Nr. 1408/71 als zuständiger Staat bestimmt ist, und der Wohnmitgliedstaat der Kinder nicht identisch sein (EuGH v. 12.6.2012 – C-611/10, C-612/10, DStRE 2012, 999; BFH v. 18.7.2013 – III R 51/09, BFH/NV 2013, 1973; v. 12.9.2013 – III R 60/11, BFH/NV 2014, 674). Anderenfalls wird die Anspruchskumulierung durch Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vermieden (BFH v. 18.12.2013 – III R 44/12, BFH/NV 2014, 773). Letzteres gilt auch, wenn der Anspruchsteller und seine Familie in Deutschland nur einen Zweitwohnsitz haben, im ausländ. Staat dagegen der Familienhauptwohnsitz (Art. 1 Buchst. h VO Nr. 1408/71) liegt und die Beschäftigung ausgeübt wird (BFH v. 18.12.2013 – III R 44/12, BFH/NV 2014, 773).

▷ *Art. 76 VO Nr. 1408/71* bestimmt die Anspruchspriorität, wenn der Anspruch auf Familienleistungen im Wohnland der Kinder von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängig ist. Danach ist grds. das Wohnland des Kindes vorrangig leistungsverpflichtet, das Beschäftigungsland zahlt einen Differenzbetrag, soweit nach seinem Recht höhere Leistungsansprüche bestehen. Der Vorrang des Wohnlands gilt nach Art. 76 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 auch, wenn kein Antrag auf Familienleistungen gestellt wurde. Die Frage, ob und ggf. nach welchen Grundsätzen Art. 76 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 einen Ermessensspielraum eröffnet, hat der BFH dem EuGH vorgelegt (BFH v. 27.9.2012 – III R 40/09, DStRE 2013, 87).

▷ *Art. 10 VO Nr. 574/72* regelt das Konkurrenzverhältnis, wenn der Anspruch – wie in Deutschland – nicht von Versicherungs- oder Beschäftigungsvoraussetzungen abhängig ist. Danach ist grds. das Beschäftigungsland vorrangig

leistungs verpflichtet. Besteht ein Anspruch auf Familienleistungen im Wohnland der Kinder, der nicht von einer Versicherung, Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit abhängt, und ein Anspruch auf Familienleistungen im Beschäftigungsland, ruht nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. a VO Nr. 574/72 der Anspruch im Wohnland bis zur Höhe der im Beschäftigungsland geschuldeten Leistungen. Übt die Person, die im Wohnland der Kinder einen Anspruch auf Familienleistungen hat, im Wohnland eine Berufstätigkeit aus, kommt es zu einer Prioritätenumkehr und es ruht stattdessen der Anspruch auf Familienleistungen im Beschäftigungsland bis zur Höhe der im Wohnland geschuldeten Leistungen (Art. 10 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i VO Nr. 574/72; BFH v. 17.4.2008 – III R 36/05, BStBl. II 2009, 921). Anders als nach Abs. 1 Satz 1 genügt es im Rahmen des Art. 10 VO Nr. 574/72 nicht, dass eine Familienleistung bei entsprechender, aber tatsächlich unterbliebener Antragstellung zu zahlen gewesen wäre (BFH v. 18.7.2013 – III R 51/09, BFH/NV 2013, 1973; BFH v. 5.9.2013 – XI R 52/10, BFH/NV 2014, 33; einschränkend zum Fall einer missbräuchlich unterlassenen Antragstellung TREIBER in BLÜMICH, § 65 Rn. 13 [11/2012]).

Nach Tz. 65.2 Abs. 2 DAFamEStG soll dem Berechtigten stets die Hälfte des jeweiligen Kindergeldsatzes zustehen, soweit sich die Anspruchskonkurrenz nach Art. 12 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 iVm. Art. 7 Abs. 1 VO Nr. 574/72 bestimmt. Eine Anwendung dieser Regelungen bei nicht eröffnetem persönlichen Geltungsbereich der VO Nr. 1408/71 wäre uE jedoch bedenklich.

- ▷ *Die Währungsrechnung* erfolgt nach Art. 107 Abs. 6 VO Nr. 574/72 zu dem amtlichen Wechselkurs, der am Tag der Zahlung durch den Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsstaat gilt (EuGH v. 30.4.2014 – C-250/13 – Wagener, juris).

Ab dem 1.5.2010 Anwendung der VO Nr. 883/2004 und der VO Nr. 987/2000: Die VO Nr. 1408/71 und die VO Nr. 574/72 wurden ab dem 1.5.2010 durch Nachfolgebestimmungen abgelöst. Die zwar schon am 20.5.2004 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 883/2004 v. 29.4.2004 (ABl. EU 2004 Nr. L 166, 1) entfaltet nach ihrem Art. 91 erst ab dem Inkrafttreten der darin angesprochenen Durchführungsverordnung Geltung. Diese Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 987/2009 v. 16.9.2009 (ABl. EU 2009 Nr. L 284, 1), trat am 1.5.2010 in Kraft (Art. 97 Satz 2 VO Nr. 987/2009). Gemäß Art. 90 Abs. 1 VO Nr. 883/2004 ist die VO Nr. 1408/71 mit dem Beginn der Anwendung der Nachfolgeregelung aufgehoben.

- ▶ *Der sachliche Geltungsbereich der VO Nr. 883/2004* erfasst gem. Art. 3 Abs. 1 Buchst. j weiterhin auch Familienleistungen. Das Kindergeld nach dem EStG ist gem. Art. 1 Buchst. z VO Nr. 883/2004 eine Familienleistung, da es eine dem Ausgleich von Familienlasten dienende Geldleistung darstellt.

- ▶ *Der persönliche Geltungsbereich der VO Nr. 883/2004* ist weiter als der der VO Nr. 1408/71. Erfasst werden nach Art. 2 VO Nr. 883/2004 alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, darüber hinaus aber auch Flüchtlinge und Staatenlose (Begriffsbestimmungen in Art. 1 Buchst. g und h VO Nr. 883/2004) mit Wohnort in einem Mitgliedstaat. Ebenso fallen die Familienangehörigen (Begriffsbestimmung in Art. 1 Buchst. i VO Nr. 883/2004) und Hinterbliebenen der vom persönlichen Geltungsbereich erfassten Personen in den persönlichen Geltungsbereich. Die mit Ausnahme von Dänemark und Großbritannien in allen Mitgliedstaaten geltende VO Nr. 1231/2010 hat den persönlichen Geltungsbereich ab dem 1.1.2011 zudem auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet, sofern diese die aufenthaltsrechtl. Voraussetzungen erfüllen und einen innerhalb der

EU grenzüberschreitenden Sachverhalt verwirklicht haben; auch deren Familienangehörige und Hinterbliebene werden erfasst. Zu weiteren Einzelheiten s. Tz. 212.2 DA-üzV und § 62 Anm. 11.

► *Die Zuständigkeitsregelungen* zur Bestimmung des anwendbaren Rechts sind nun in den Art. 11 ff. VO Nr. 883/2004 enthalten. Nach wie vor unterliegt ein ArbN grds. dem Recht des Beschäftigungsstaats und ein Selbständiger dem Recht des Tätigkeitsstaats (Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO Nr. 883/2004). Neben der tatsächlichen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit (Begriffsdefinitionen in Art. 1 Buchst. a und b VO Nr. 883/2004) erfasst Art. 11 Abs. 2 VO Nr. 883/2004 auch Fälle, in denen aufgrund oder infolge dieser Tätigkeit Geldleistungen bezogen werden (zB bei vorübergehender Krankheit oder Urlaub); s. hierzu im Einzelnen Tz. 213.2 DA-üzV. Sonderregelungen gibt es insbes. für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen (Art. 1 Buchst. d VO Nr. 883/2004), die nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. b VO Nr. 883/2004 dem Recht des Staats unterliegen, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, für entsandte ArbN, die nach Art. 12 VO Nr. 883/2004 grds. weiterhin dem Recht des Entsendestaats unterliegen, und für quasientsandte Personen, für die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gem. Art. 16 VO Nr. 883/2004 Ausnahmereinbarungen über das anzuwendende Recht getroffen wurden; s. hierzu im Einzelnen Tz. 213.3 DA-üzV. Greift keine speziellere Regelung ein, unterliegt die betreffende Person den Rechtsvorschriften ihres Wohnmitgliedstaats (Art. 11 Abs. 3 Buchst. e VO Nr. 883/2004). Nähere Vorschriften zur Auslegung der Zuständigkeitsregelungen und zum Verfahren enthalten die Art. 14 ff. VO Nr. 987/2009.

Obwohl Art. 11 Abs. 1 VO Nr. 883/2004 wie die Vorgängerregelung vorsieht, dass eine Person „nur“ den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen soll, wird man hieraus entsprechend den Entscheidungen in den Fällen Bosmann (EuGH v. 20.5.2008 – C-352/06, DStRE 2009, 1251) und Hudzinski/Wawrzyniak (EuGH v. 12.6.2012 – C-611/10, C-612/10, DStRE 2012, 999) keine Sperrwirkung hinsichtlich der Anwendung der §§ 62 ff. entnehmen können (s. Tz. 213.1 Abs. 3 und 4 DA-üzV).

Nach Art. 67 VO Nr. 883/2004 hat eine Person zwar auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Allerdings sieht insoweit bereits das nationale Recht (§ 63 Abs. 1 Satz 3) eine Berücksichtigung von Kindern mit Wohnsitz in der EU bzw. dem EWR vor. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 VO 987/2009 geht im Hinblick auf die Anwendung der Art. 67 und 68 VO 883/2004 zudem von der sog. Familienbetrachtung aus. Danach ist, insbes. was das Recht einer Person zur Erhebung eines Leistungsanspruchs anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen. Zur Frage, ob sich daraus für den Elternteil, der nur über einen durch das VO-Recht fingierten inländ. Wohnsitz verfügt, eine eigene Anspruchsberechtigung nach §§ 62 ff. ergibt und ggf. ob dieser Anspruch den Anspruch des anderen Elternteils nach § 64 Abs. 2 oder Abs. 3 verdrängen kann, s. das beim BFH unter dem Az. III R 17/13 anhängige Verfahren.

► *Antikumulierungsregeln* enthält nun Art. 68 VO Nr. 883/2004 für den Fall, dass für denselben Zeitraum und für denselben Familienangehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zu gewähren sind. Ergänzende Regelungen über eine vorläufige Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats sowie eine vorläufige Gewährung und Berechnung von Leistun-

gen enthalten die Art. 6 und 7 VO Nr. 987/2009. Ferner ergeben sich aus Art. 58-61 VO Nr. 987/2009 weitere Auslegungs- und Verfahrensvorschriften zur Anwendung der Prioritätsregeln.

- ▷ *Prioritätenregel*: Art. 68 VO Nr. 883/2004 unterscheidet hinsichtlich der anzuwendenden Prioritätenregel danach, ob die Leistungen nach den Zuständigkeitsregelungen der 11 ff. VO Nr. 883/2004 auf unterschiedlichen Gründen (zB Vater wegen Beschäftigung, Mutter wegen Rentenbezug) oder auf denselben Gründen (Vater und Mutter wegen Beschäftigung) beruhen. Im ersten Fall gilt nach Art. 68 Abs. 1 Buchst. a VO Nr. 883/2004 die Prioritätenfolge: Beschäftigung/selbständige Tätigkeit (1. Rang), Rentenbezug (2. Rang), Wohnsitz (3. Rang). Im zweiten Fall ist nach Art. 68 Abs. 1 Buchst. b VO Nr. 883/2004 grds. das Wohnland des Kindes prioritär zuständig. Wohnt das Kind in keinem dieser Staaten, zahlt der Staat, der die höhere Leistung gewährt, diese in vollem Umfang, der andere erstattet ihm hiervon die Hälfte, maximal aber seinen eigenen vollen Betrag (Art. 58 VO Nr. 987/2009); zur Frage welche Familienleistungen in die Vergleichsberechnung miteinzubeziehen sind, s. HELMKE in HELMKE/BAUER, Art. 68 VO Nr. 883/2004 Rn. 20 (4/2011). Einen schematischen Überblick über typische Fälle von Anspruchskonkurrenzen enthält Tz. 214.3 DA-üzV. Können sich die beteiligten Träger nicht über die Frage des Vorrangs einigen, sieht Art. 60 Abs. 4 iVm. Art. 6 VO Nr. 987/2009 ein Abstimmungsverfahren vor, das ggf. auch die Anrufung der Verwaltungskommission einschließt.
- ▷ *Beschäftigung und der selbständigen Erwerbstätigkeit*: Eine Erweiterung erfahren die in Art. 68 VO Nr. 883/2004 verwendeten Begriffe der Beschäftigung und der selbständigen Erwerbstätigkeit durch Art. 11 Abs. 2 VO Nr. 883/2004 und den Beschluss Nr. F1 der Verwaltungskommission v. 12.6.2009 (ABl. EU 2010 Nr. C 106, 4 [11]) insbes. für vorübergehende Unterbrechungszeiten wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Urlaub und Kindererziehung.
- ▷ *Der vorrangig zuständige Staat* gewährt gem. Art. 68 Abs. 2 Satz 1 VO Nr. 883/2004 den vollen Betrag der nach seinem Recht vorgesehenen Familienleistungen; s. im Einzelnen Tz. 214.5 DA-üzV für den Fall, dass Deutschland der vorrangig zuständige Staat ist. Der nachrangige Staat gewährt für den Fall, dass sein Recht eine höhere Leistung vorsieht, nur den Unterschiedsbetrag (Art. 68 Abs. 2 Satz 2 VO Nr. 883/2004). Ist im vorrangigen Staat (zB aufgrund einer Alters- oder Einkünftegrenze) keine Familienleistung mehr vorgesehen, kann der nachrangige Staat auch zu einer Differenzzahlung iHv. 100 % der nach seinem Recht vorgesehenen Leistung verpflichtet sein. Ein Differenzbetrag muss jedoch nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird (Art. 68 Abs. 2 Satz 3 VO Nr. 883/2004); s. im Einzelnen Tz. 214.6 DA-üzV für den Fall, dass Deutschland der nachrangig zuständige Staat ist.
- ▷ *Der fehlende Antrag* in einem Mitgliedstaat kann durch einen Antrag im anderen Mitgliedstaat ersetzt werden, so dass der nach der Vorgängerregelung mögliche Anspruchsverlust in einem Mitgliedstaat und eine entsprechend höhere Leistungsverpflichtung des anderen Mitgliedstaats (s. Anm. 8) vermieden werden können. Art. 68 Abs. 3 iVm. Art. 81 VO Nr. 883/2004 bestimmen insoweit, dass der Eingang bei der unzuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats die Frist wahrt und der Antrag an die zuständige Stelle weiter zu leiten ist. Zudem kann ein von der anspruchsberechtigten Person unterlassener An-

trag durch den Antrag des anderen Elternteils, einer als Elternteil behandelten Person oder einer Person oder Institution, die als Vormund des Kindes oder der Kinder handelt, ersetzt werden (Art. 60 Abs. 1 Satz 3 VO Nr. 987/2009).

- ▷ *Die Währungsrechnung* erfolgt nach Art. 90 VO Nr. 987/2009; s. im Einzelnen Tz. 214.63 DA-üzV.
- ▷ *Eine Art Abzweigung* sieht Art. 68a VO Nr. 883/2004 für den Fall vor, dass die Person, der die Familienleistungen zu gewähren sind, diese nicht für den Unterhalt der Familienangehörigen verwendet. Auf einen Antrag, der nur vom Träger oder der Stelle, die im Wohnmitgliedstaat der Kinder für zuständig erklärt wurden, gestellt werden kann, zahlt dann der Träger im vorrangig zuständigen Mitgliedstaat die Familienleistungen mit befreiender Wirkung über den Träger bzw. über die Stelle im Wohnmitgliedstaat an die natürliche oder juristische Person aus, die tatsächlich für die Familienangehörigen sorgt.

10 c) Verhältnis zu EWR-Staaten, der Schweiz und den Abkommensstaaten

Verhältnis zu EWR-Staaten: Bis 31.5.2012 gelten im Verhältnis zu den EWR-Staaten die VO Nr. 1408/71 und die VO Nr. 574/72. Ab dem 1.6.2012 gelten auch im Verhältnis zu den EWR-Staaten die VO Nr. 883/2004 und die VO Nr. 987/2009 (Art. 90 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c VO Nr. 883/2004; Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 v. 1.7.2011, ABl. EU 2011 Nr. L 262, 33).

Verhältnis zur Schweiz: Für den Zeitraum bis 30.5.2002 gilt im Verhältnis zur Schweiz noch Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Ab 1.6.2002 gelten über das Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz die VO Nr. 1408/71 und die VO Nr. 574/72 (BFH v. 26.10.2006 – III B 15/06, BFH/NV 2007, 228; s. auch § 62 Anm. 11). Seit 1.4.2012 gelten auch im Verhältnis zur Schweiz die VO Nr. 883/2004 und die VO Nr. 987/2009 (Art. 90 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c VO Nr. 883/2004; Beschluss des gemischten Ausschusses EU-Schweiz über die Freizügigkeit Nr. 1/2012 v. 31.3.2012, ABl. EU 2012 Nr. L 103, 51). Zur Minderung des Anspruchs auf deutsches Kindergeld um eine Schweizer Familienzulage s. BFH v. 26.7.2012 – III R 97/08, BStBl. II 2013, 24, mit Anm. TELLER, HFR 2012, 1161. Zum Anspruch auf Differenzkindergeld in Deutschland bei Eltern, die beide als Grenzgänger in der Schweiz tätig sind, s. BFH v. 12.9.2013 – III R 32/11, BFH/NV 2014, 217. Die Übertragbarkeit der Grundsätze der EuGH-Entscheidung in der Rs. Hudzinski/Wawrzyniak (EuGH v. 12.6.2012 – C 611/10, C 612/10, DStRE 2012, 999) zur europarechtskonformen Einschränkung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf das Verhältnis zur Schweiz wird von TREIBER in BLÜMICH, § 65 Rn. 46 (8/2013), im Hinblick darauf in Zweifel gezogen, dass über das Freizügigkeitsabkommen nur ein Diskriminierungsverbot, jedoch nicht die Grundfreiheiten des AEUV oder des EWR-Übereinkommens gelten. Allerdings zieht der EuGH in der Rs. Etwain (EuGH v. 28.2.2013 – C 425/11, BStBl. II 2013, 896) mittlerweile über die Präambel und Art. 1 Buchst. a des Freizügigkeitsabkommens den Freizügigkeitsgedanken auch im Verhältnis zur Schweiz heran und sieht die Rechtsstellung eines Staatsangehörigen der Vertragsstaaten als verletzt an, wenn dieser durch die Ausübung seines Freizügigkeitsrechts einen Rechtsnachteil erleidet.

Verhältnis zu Abkommensstaaten: Vorrang vor Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 haben auch die in zwischenstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit getroffenen Regelungen zur Vermeidung von Doppelzahlungen (s. zu diesen Abkommen § 63 Anm. 19; glA FELIX in KSM, § 65 Rn. B 32 [1/2012]).

3. Vergleichbare Leistungen einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (Nr. 3) 11

Ebenfalls subsidiär ist der Kindergeldanspruch gegenüber Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind. Zur Frage der Vergleichbarkeit s. Anm. 8.

Die Regelung betrifft in erster Linie NATO-, UNO- und EU-Beschäftigte. Diese erhalten für ihre Kinder regelmäßig kindbezogene Leistungen. Eine Kindergeldgewährung kommt deshalb nur in Betracht, wenn diese Personen nachweisen, dass sie ausnahmsweise keine Leistung iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhalten (Tz. A 26.4 Abs. 2 Satz 2 DA-KG/Tz. 65.1.4 Abs. 2 DAFamEStG). Zu den Leistungen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 s. im Einzelnen Tz. A 26.4 Abs. 3 DA-KG/Tz. 65.1.4 Abs. 3 DAFamEStG (BFH v. 22.5.2002 – VIII R 91/01, BFH/NV 2002, 1431: Rentenzahlungen aus der NATO-Gruppenversicherung sind keine vergleichbare Leistung). Zur Einschränkung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 durch Abs. 1 Satz 3 s. Anm. 13.

III. Kindbezogene Leistungen stehen dem Kindergeld gleich (Abs. 1 Satz 2) 12

Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass die in Satz 1 Nr. 1–3 genannten Leistungen dem Kindergeld gleichstehen, soweit es für die Anwendung von Vorschriften des EStG auf den Erhalt von Kindergeld ankommt.

Bedeutung der Regelung: Die Vorschrift steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Regelungszweck des § 65, unerwünschte kindbezogene Doppelleistungen zu vermeiden. In den Familienleistungsausgleich werden die in Satz 1 genannten Leistungen bereits über § 31 Satz 5 einbezogen. Sie gewährleisten im Gegenteil StErmäßigungen, die neben Kindergeld (oder Kinderfreibetrag) beansprucht werden können, die aber wegen mangelnder Anpassung der entsprechenden Tatbestände an die Regelungen des Familienleistungsausgleichs ausgeschlossen wären. Da nach § 31 Satz 4 nicht in allen Fällen der Zahlung von Kindergeld auch ein Kinderfreibetrag abgezogen wird (s. § 31 Anm. 34), hat das JStG 1996 diese Tatbestände um die weitere Voraussetzung „Kindergeld“ ergänzt. Entfällt auch der Anspruch auf Kindergeld, weil dem Kindergeld vergleichbare Leistungen beansprucht werden können, so müsste ohne die Regelung des Abs. 1 Satz 2 auch die jeweilige an den Kindergeldanspruch geknüpfte StErmäßigung entfallen. Sinnvoller wäre es uE aber, die Regelung in der anspruchsbegründenden Norm selbst zu verorten; dies ist zB in § 31 Satz 5 zur Verrechnung der dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen bei Abzug der Freibeträge nach § 36 Abs. 2 Satz 1 geschehen (s. BFH v. 25.3.2003 – VIII R 95/02, BFH/NV 2003, 1306; § 31 Anm. 36).

Für die Anwendung von Vorschriften des EStG kommt es auf den Erhalt von Kindergeld an, wenn die entsprechende Norm die Tatbestandsvoraussetzung „Kind, für das der Steuerpflichtige einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder Kindergeld erhält“ oder „Kind, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder Kindergeld besteht“ beinhaltet. Der Wortlaut der Regelung ist insoweit ungenau, als die maßgeblichen Vorschriften meist nicht auf den tatsächlichen Erhalt des Kindergeldes, sondern auf das bloße Bestehen eines Anspruchs auf Kindergeld abstellen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift sollen

aber auch diese Vorschriften erfasst werden. Anwendungsfälle für Abs. 1 Satz 2 finden sich zB in § 10 Abs. 1 Nr. 9 (Schulgeld), § 33 Abs. 3 Satz 2 (agB), § 33a Abs. 2 Satz 1 (Ausbildungsfreibetrag), § 33b Abs. 5 Satz 1 (übertragbarer Behindertenpauschbetrag); s. auch § 32 Anm. 32. Die Gleichstellung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen mit dem Kindergeld gilt nur für den Bereich des EStG.

„Soweit“ es darauf ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. Das Adjektiv „soweit“ wird in konditionalem Sinn (wie „wenn“) gebraucht.

Rechtsfolge ist die Gleichstellung der dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen mit dem Kindergeld, dh., die von der Zahlung von oder dem Anspruch auf Kindergeld abhängigen StErmäßigungen werden auch gewährt, wenn der Stpfl. nur die dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen erhält oder beanspruchen kann.

13 IV. Einschränkung des Ausschlussstatbestands der Nr. 3 (Abs. 1 Satz 3)

Nach Abs. 1 Satz 3 wird der Kindergeldanspruch eines Berechtigten nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der EU für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat, wenn er selbst in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 24 SGB III steht oder versicherungsfrei nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ist oder im Inland in einem öffentlich-rechtl. Dienst- oder Amtsverhältnis steht.

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 1 Satz 2 BKG aF. Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift der Entscheidung des EuGH v. 7.5.1987 (C-189/85, Slg. 1987, 2075) Rechnung getragen, wonach ein Ausschluss des Kindergeldes in diesen Fällen gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

Nichtselbständige Tätigkeit im Inland: Der Anspruch auf Kindergeld ruht nur dann nicht, wenn der Kindergeldberechtigte im Inland eine nichtselbständige Tätigkeit ausübt, denn Abs. 1 Satz 3 setzt voraus, dass er in einem Versicherungspflichtverhältnis zur BA nach § 24 SGB III steht oder versicherungsfrei nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ist oder im Inland in einem öffentlich-rechtl. Dienst- oder Amtsverhältnis steht (s. § 72 Anm. 9).

Kein Ausschluss nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Fällt der Kindergeldberechtigte selbst in den persönlichen Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 3, ist es unerheblich, ob der Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der EU Anspruch auf kinderbezogene Leistungen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 hat. Ein solcher Anspruch steht dann dem Anspruch auf Kindergeld nicht entgegen. Abs. 1 Satz 3 gilt nur für Ehegatten, die Bedienstete der EU sind, nicht dagegen für solche, die bei anderen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen beschäftigt sind. Zur Anrechnung des deutschen Kindergelds auf die Kinderzulage des EU-Beamten mit der Folge, dass die Eltern im Ergebnis immer die höhere der beiden Leistungen erhalten, vgl. HELMKE in HELMKE/BAUER, § 65 Rn. 15 (4/2011).

Die Verwaltung wendet die Vorschrift auch für getrennt lebende und geschiedene Ehegatten an, selbst wenn diese nach § 64 nachrangig berechtigt sind, und bei Bezug von Lohnersatzleistungen oder Elterngeld (Tz. A 26.4 Abs. 4 Satz 4 DA-KG/Tz. 65.1.4 Abs. 4 DAFamEStG). Für gleichgeschlechtliche Lebens-

partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt die Regelung gem. § 2 Abs. 8, § 52 Abs. 2a in allen noch nicht bestandskräftig gewordenen Fällen.

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Zahlung von Teilkindergeld

14

Nach Abs. 2 wird zum Ausgleich zu geringer Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 ein Teilkindergeld gezahlt.

Bedeutung: In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 hängt der Ausschluss der Kindergeldzahlung nicht von der Höhe der jeweils anderen kinderbezogenen Leistung ab. Das kann zu einer finanziellen Schlechterstellung des Kindergeldberechtigten führen. Abs. 2 sieht deshalb wie § 8 Abs. 2 Satz 1 BKGg aF (zur Entstehungsgeschichte s. FELIX in KSM, § 65 Rn. C 3 [1/2012]) und § 4 Abs. 2 BKGg nF in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Gewährung eines Teilkindergeldes vor. Stehen einer Person Leistungen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu, deren Bruttobetrag geringer ist als das nach § 66 Abs. 1 in Betracht kommende Kindergeld, ist Teilkindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags zu leisten. Der Gesamtunterschiedsbetrag muss jedoch mindestens 5 € (ab 2002; bis 31.12.2001: 10 DM) pro Monat betragen.

Nur in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kommt Abs. 2 dem Wortlaut nach zur Anwendung. Einer Person müssen für das Kind also Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zustehen (s. Anm. 7).

Kindergeldunterschiedsbetrag: Das Teilkindergeld kommt in Betracht, wenn die Kinderzulage oder der Kinderzuschuss niedriger ist als das für das Kind nach § 66 zustehende Kindergeld. Da Kinderzulagen und Kinderzuschüsse iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach § 3 Nr. 1 Buchst. a bzw. Buchst. b stfrei (s. § 3 Nr. 1 Anm. 11, 15) sind, ist der Begriff „Bruttobetrag“ in Abs. 2 ohne Bedeutung und deshalb irreführend.

► *Zum Teilkindergeld bei Kinderzulagen* kommt es immer dann, wenn die Höhe der Kindergeldzulage, die 10 % der Verletztenrente beträgt, niedriger ist als das Kindergeld.

► *Die Gewährung von Teilkindergeld zu Kinderzuschüssen* aus einer gesetzlichen Rentenversicherung ist die Regel, denn der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind jährlich 938,12 € und somit monatlich 78,18 €, während sich das Kindergeld bereits für das erste Kind auf 184 € beläuft (§ 66 Abs. 1).

Höhe des Teilkindergeldes: Die Höhe ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Kindergeld nach § 66 Abs. 1 (entsprechend der Ordnungszahl des Kindes) und der Kinderzulage bzw. dem Kinderzuschuss. Unterschiedsbeträge unter 5 € (pro Monat) werden allerdings nicht geleistet. Auch ein Verzicht auf einen geringen Teil der Leistungen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann den Anspruch auf Teilkindergeld nicht begründen, weil Abs. 1 Satz 1 nur voraussetzt, dass die anderen Leistungen bei entsprechender Antragstellung zu leisten wären.

Teilkindergeld in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3: Abs. 2 sieht für den Fall, dass eine kindergeldähnliche Leistung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 niedriger ist als das Kindergeld nach § 66 Abs. 1, kein Teilkindergeld vor. Die

hiergegen in der Rspr. (BFH v. 27.11.1998 – VI B 120/98, BFH/NV 1999, 614) und ua. auch hier erhobenen verfassungsrechtl. Bedenken hat das BVerfG nicht geteilt (BVerfG v. 8.6.2004 – 2 BvL 5/00, BGBl. I 2004, 2570; s. dagegen aber weiterhin FELIX in KSM, § 65 Rn. C 8 [1/2012]). Entsprechend lehnte auch der BFH v. 27.10.2004 (VIII R 104/01, BFH/NV 2005, 341) eine berichtigende verfassungskonforme Auslegung oder Analogie ab.

► *Europarechtskonforme Einschränkung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2*: Ein Teilkindergeldanspruch im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann sich aber aus dessen europarechtskonformer Auslegung ergeben. Nachdem der EuGH in der Rs. Hudzinski/Wawrzyniak (EuGH v. 12.6.2012 – C 611/10, C 612/10, DStRE 2012, 999) trotz der durch Art. 14 Nr. 1 Buchst. a und Art. 14a Nr. 1 Buchst. a VO Nr. 1408/71 erfolgten Zuweisung der Zuständigkeit an den ausländ. Mitgliedstaat eine daneben bestehende Anwendbarkeit des deutschen Rechts bejaht hatte, stellte sich die Frage, ob der nach deutschem Recht gegebene Anspruch durch den konkurrierenden ausländ. Anspruch ausgeschlossen wird. Eine Anwendung der europarechtl. Antikumulierungsregeln (Art. 76 VO Nr. 1408/71; Art. 10 VO Nr. 574/72) verneinte der EuGH, da diese nur eingreifen im Falle einer Kumulierung von Ansprüchen nach dem nationalen Recht des Wohnmitgliedstaats des Kindes mit Ansprüchen nach dem Recht des Beschäftigungsmitgliedstaats, der nach dieser Verordnung als zuständiger Staat bestimmt ist. Im Streitfall war jedoch Polen sowohl der Wohnmitgliedstaat der Kinder als auch der durch Art. 14 Nr. 1 Buchst. a VO Nr. 1408/71 als zuständig bestimmte Mitgliedstaat. Die demzufolge anwendbare nationale Antikumulierungsregelung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sah der EuGH als europarechtswidrig an, soweit diese einen völligen Ausschluss und nicht nur eine Kürzung des deutschen Kindergelds um die ausländ. Leistung vorsieht. Dies begründete er mit dem EU-Primärrecht. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bewirke vor allem für Wanderarbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten eine Benachteiligung. Art. 45 und 48 AEUV bezweckten hingegen, dass Wanderarbeitnehmer, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, keine Vergünstigungen der sozialen Sicherheit verlieren, die ihnen allein die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats sichern. Der BFH hat diese Auslegung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übernommen, mit der Folge, dass Teilkindergeld auch über die in Abs. 2 genannten Fälle hinaus zu leisten ist (BFH v. 16.5.2013 – III R 8/11, BStBl. II 2013, 1040; v. 11.7.2013 – VI R 68/11, BFH/NV 2013, 1967; ebenso die Verwaltung, s. Tz. A 27 Abs. 2 DA-KG/Tz. 65.2 Abs. 2 DAFam-EStG; zur Kritik an der EuGH-Rspr. s. TREIBER in BLÜMICH, § 65 Rn. 44 (8/2013); BFH v. 11.7.2013 – VI R 68/11, BFH/NV 2013, 1967). Letztlich wurde daher insoweit die Teilkindergeldregelung des § 8 Abs. 2 BKGG aF wiederbelebt, obwohl der Gesetzgeber dies wegen des Vorrangs der europarechtl. Koordinierungsregelungen für überflüssig gehalten hat (vgl. BTDrucks. 13/1558, 165).

Kindergeldunterschiedsbetrag nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 iVm. VO (EWG) Nr. 574/72 bzw. ab 1.5.2010 nach der VO (EG) Nr. 883/2004 iVm. VO (EG) Nr. 987/2009: Siehe Anm. 9.